

Unterbringung von Fluchtwaisen während des Zulassungsverfahrens in Österreich

Fluchtwaisen (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) sind eine besonders vulnerable Gruppe. Auf ihrer Flucht sind sie besonderen Gefahren, wie Zwangsrekrutierung, Kinderarbeit, sexueller Ausbeutung, eventuell in Verbindung mit Kinderhandel, ausgesetzt und Verfolgung und Gewalt haben für Kinder besonders gravierende Auswirkungen. Sie kommen ohne Eltern nach Österreich – es fehlt daher am protektiven familiären Umfeld, zusätzlich sind sie in einem für sie fremden Land. Daher ist es umso wichtiger, dass Fluchtwaisen von Anfang an kindgerecht in einem sicheren Umfeld untergebracht sind.

Aktuell sind Jugendliche, die ohne Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte nach Österreich kommen, in vielen Bereichen ihres Lebens auf sich allein gestellt. Die im Rahmen der Asylantragsstellung notwendige Befragung durch die Polizei, medizinische Untersuchungen und eine allfällige Altersdiagnose müssen sie alleine durchstehen. Obsorgeberechtigte werden derzeit in der Regel erst nach Zulassung zum Asylverfahren bestellt, was bedeutet, dass es oft mehrere Wochen oder gar Monate keine:n Obsorgeberechtigte:n gibt. Diesen Missstand stellte auch schon der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Anfang 2020 in seinen Concluding Observations fest (CRC/C/AUT/CO/5-6, ergänzend siehe auch Empfehlungen der Kindeswohlkommission vom 13.7.2021 <https://www.bmj.gv.at/themen/Kindeswohlkommission.html>).

Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich steigender Asylanträge von Minderjährigen in Österreich und stark ausgelasteten Bundesbetreuungstellen, aber auch aus Erfahrungen der letzten Jahre, haben Vertreter:innen von Organisationen, die jahrelange Erfahrung und Expertise in der Betreuung von Fluchtwaisen haben, ein Kurzkonzept erarbeitet, wie Fluchtwaisen während des Zulassungsverfahrens trägerübergreifend in Zusammenarbeit mit der BBU in kindgerechter Umgebung untergebracht werden können.

Clearing Häuser

Es sollen „**Clearing-Häuser**“ für Fluchtwaisen geschaffen werden, die multidisziplinäre (Psycholog:innen, Sozialarbeiter:innen, Pädagog:innen, Psychotherapeut:innen, Jurist:innen, DGKP) und ressortübergreifende Einrichtungen sind, in denen verschiedene Akteur:innen mit verschiedenen Expertisen unter einem Dach zusammenarbeiten. Ressortübergreifende Fallbesprechungen sind unabdingbar. So können Sekundärtraumatisierungen möglichst vermieden und trotzdem behördliche Schritte und Befragungen durchgeführt werden, jedoch in einem kindgerechten Umfeld. Die Obsorge soll *ex lege* mit der Ankunft (gemeint ist der Aufgriff durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) in Österreich an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe im Bezirk des „Clearing-Hauses“ übertragen werden, welche Teilbereiche (Pflege und Erziehung, Rechtsvertretung und Vermögensverwaltung) auslagern

kann. Bevor die Obsorge nicht übertragen ist, dürfen keine weiteren behördlichen Schritte gesetzt werden. Die Obsorge kann nach Zulassung zum Asylverfahren und Verlegung in ein anderes Zuständigkeitsgebiet an eine andere Kinder- und Jugendhilfebehörde übertragen werden.

Die ersten Wochen im „Clearing-Haus“ sind als Clearingphase zu sehen. Es geschieht eine Perspektiven- und Gefährdungsabklärung und eine Kindeswohlprüfung.

Im Clearing-Haus sind zuerst folgende zentrale Punkte einzuschätzen:

- Wie ist die psychische und körperliche Verfassung?
- Wie ist der Gesundheitszustand des/der Jugendlichen?
- Hat der/die Fluchtweise Familienangehörige im In- oder Ausland und ist es möglich, die Familie wieder zusammenzuführen?
- Ist eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen Unbegleiteten notwendig?
- Welche Bedürfnisse artikuliert der/die minderjährige Geflüchtete selbst?

In weiterer Folge sind durch das Clearingverfahren zu klären:

- Welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe benötigt der/die Fluchtweise im Alltag?
- Welche Art der Unterbringung ist geeignet und welche Einrichtung kann ihn aufnehmen?
- Welche Kenntnisse und Kompetenzen bestehen, in welche Schule kann er/sie gehen oder wo eine Ausbildung absolvieren?
- Wer übernimmt fortan die soziale Begleitung?
- Welche Perspektiven hat der minderjährige geflüchtete Mensch und wie können diese genutzt und gefördert werden?

Wenn das Verteilungsverfahren das Kindeswohl nicht gefährdet, meldet das „Clearing-Haus“ in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe den/die Minderjährige:n zur Überstellung in ein passendes Länderquartier an, dies sollte möglichst zeitnah passieren.

Betreuung in den Clearing-Häuser

„Clearing-Häuser“ (vier bis fünf Häuser in unterschiedlichen Regionen) sollten über die Kapazität verfügen, jederzeit zwischen 60 und 80 Fluchtweisen aufnehmen zu können. Die Kinder und Jugendlichen sind innerhalb des Hauses dann Kinder- und Jugendhilfestandards entsprechend in kleineren Gruppen zu betreuen. Die „Clearing-Häuser“ unterliegen Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe, was sowohl Unterbringung als auch Personalauswahl betrifft.

Medizinische Untersuchungen und psychologische Abklärung finden im „Clearing-Haus“ statt und es werden gegebenenfalls rasch weitere notwendige Schritte in die Wege geleitet. Fluchtwaisen wird ein sicheres Ankommen ermöglicht, die Versorgung mit zu dem Zeitpunkt, neben der Abklärung des Gesundheitszustandes, wesentlichen Bedürfnissen wie Essen, Schlafen, Hygiene und Kleidung wird individuell sichergestellt.

Im „Clearing-Haus“ ist eine altersgerechte Tagesstruktur sichergestellt. Es gibt Schul- und Lernräume, wo individuellen Bedürfnissen entsprechend altersadäquate Bildung zur Verfügung gestellt wird. Auch Freizeitbetreuung ist sichergestellt.

Fluchtwaisen bekommen altersgerechte Informationen über das Asylverfahren und darüber, wie das System in Österreich funktioniert.

Die Erstbefragung zum Asylverfahren findet nur nach Vorbereitung und unter Anwesenheit der gesetzlichen Vertretung statt, sie findet in der nächstgelegenen BFA Regionaldirektion statt.

Die zuständige Kinder- und Jugendhilfe bekommt ex lege mit Ankunft in Österreich die gesamte Obsorge übertragen. Die Rechtsvertretung kann (wie die anderen Bereiche) an geeignete dritte Anbieter (mit eigenen Jurist:innen) ausgelagert werden und findet im „Clearing-Haus“ statt. Die Rechtsvertretung im Asylverfahren umfasst im Besonderen Folgendes:

- die Aufklärung über das Asylverfahren und Perspektivenabklärung
- Begleitung zur Erstbefragung
- Vorbereitungs- und Nachbereitungsgespräche zur Erstbefragung im Asylverfahren am Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA),
- Vorbereitungs- und Nachbereitungsgespräche zur Einvernahme am Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), wenn diese im Zulassungsverfahren stattfindet
- Begleitungen zur Einvernahme am BFA, wenn diese im Zulassungsverfahren stattfindet
- Ggf. Stellungnahmen, Beweisanträge und Unterstützung bei der Beschaffung von Beweismitteln
- „Übersetzungen“ von Bescheiden für Kinder und Jugendliche und Erörterung der Konsequenzen
- Begleitung zu allen Ladungen von Fluchtwaisen, die auf Grund von Bescheiden oder Verfahrensordnungen an sie übergeben werden

Die Erstbefragung zum Asylverfahren findet im Beisein der Rechtsvertretung statt. Alle Bescheide und Verfahrensordnungen dürfen nur im Beisein der Rechtsvertretung an die Minderjährigen zugestellt werden. Der Kontakt zur Rechtsvertretung hat unmittelbar nach Ankunft zu verfolgen. Es sollen keine behördlichen Schritte geschehen, ohne dass es davor ein Gespräch mit der Rechtsvertretung gegeben hat.

Sind Altersfeststellungen als *ultima ratio* notwendig, sollten diese nur unter Anwesenheit von Betreuer:innen stattfinden, idealerweise in der nächstgelegenen BFA Regionalstelle oder dem/der nächstgelegenen Gutachter:in.

Die Überstellung in geeignete Bundesländerquartiere wird durch Betreuer:innen begleitet und soll so bald wie möglich nach oben beschriebener Clearingphase und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen stattfinden. Innerhalb der Länder-Grundversorgung gibt es in den unterschiedlichen Bundesländern verschiedene Betreuungsangebote:

- Stationäre WG Plätze
- Stationäre Plätze mit EBB Möglichkeit (derzeit kaum vorhanden)
- Mobil betreute Plätze
- Gastfamilien

Es ist festzuhalten, dass es derzeit in Österreich Mangel an Krisenplätzen für Fluchtwaisen gibt. Weiters ist es wünschenswert, österreichweit ein Angebot an dauerhaft etablierten qualitätsvollen Betreuungsplätzen für Fluchtwaisen zu etablieren und gemeinsam mit der BBU ein optimiertes Zuweisungsverfahren zu erarbeiten, das auf Erkenntnissen basiert, die in der Clearingphase während des Zulassungsverfahrens gewonnen wurden.